

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der SPD-Landtagsfraktion  
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Der Landtag wolle beschließen:

## **Artikel 1** **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Prinzip der Nachhaltigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tierschutz“

2. In Artikel 59a wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Es gehört ferner zu den Aufgaben des Staates, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu handeln, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Art. 59a Abs. 1 S. 1 der saarländischen Landesverfassung stellt den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter besondere Fürsorge des Landes und benennt in S. 2 die erstrangigen Aufgaben des Staates. Bislang ist Nachhaltigkeit nicht unmittelbar in der Landesverfassung als Staatsziel benannt. Um die natürlichen Lebensgrundlagen allerdings vollumfänglich zu schützen, wird der Begriff der Nachhaltigkeit aufgenommen.

Mit der Aufnahme des Nachhaltigkeitsbegriffes in die Landesverfassung kann ein Nachhaltigkeitsvorbehalt für alle politischen und administrativen Maßnahmen des Landes eingeführt werden. Gebunden werden sämtliche Träger hoheitlicher Gewalt. Im Wege der Konkordanz können Auswirkungen geprüft und bewertet werden. In seinem Kern statuiert Art. 59a Abs. 1 zumindest ein Rückschrittsverbot und ein Optimierungsgebot. Der Verbrauch von Ressourcen, wenn diese nicht erneuerbar sind, ist dann wegen der negativen Folgen für die kommenden Generationen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Saarlandes)**

In Artikel 59a, Absatz 1, Satz 2 wird das Gebot des nachhaltigen Handelns ergänzt und die Überschrift geändert.

#### **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.